

Satzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 27. Mai 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin / des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten), der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
 - c) ggf. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin / Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin / Assistent und
 - d) ggf. der Nachweis über einen Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe c)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultäten für Biologie und Medizin wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 5 Absatz 2 Studien- und Prüfungsordnung).
- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der zuständigen Fakultäten haben das Recht, bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerberinnen / Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 7 geregelten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin / der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien statt:
 - a) Alle im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erzielten Ergebnisse in den nachfolgenden Fächern:
 - aa) Mathematik.
 - bb) Der beste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach.
 - cc) Der zweitbeste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach; falls keine zweite Note in einem dieser Fächer vorliegt oder weniger als 3 Halbjahre belegt wurden, zählt ersatzweise die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punktzahl durch 56 bzw. 60* dividiert.
 - b) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin / Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin / Assistent.
 - c) Einen ersten bis dritten Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb.

* bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 dividiert, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 dividiert.

- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger (beruflicher) Leistungen in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von allen im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Punkten in den Fächern gemäß § 6 Absatz 1 a aa) - cc) sind die in allen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erreichten Punkte und die Punktzahl der Abiturprüfung zu addieren und durch die Anzahl der Summanden zu dividieren. Die durchschnittlichen Punktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet und gerundet.

Das Gesamtergebnis der Fächer wird addiert, wobei das Fach Mathematik zweifach gewertet wird, und durch 4 dividiert, unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung sonstiger Leistungen:

Bewerberinnen / Bewerber, die eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin / Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin / Assistent nachweisen, werden 0,2 Punkte als sonstige Leistungen angerechnet. Bewerberinnen / Bewerber, die einen ersten bis dritten Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder in einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb nachweisen, werden 0,2 Punkte als sonstige Leistungen angerechnet. Bewerberinnen / Bewerber, die beide Kriterien erfüllen, erhalten eine Anrechnung von 0,4.

- (3) Die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerberinnen / Bewerber beträgt das Vierfache der zur Verfügung stehenden Plätze für den Bachelor of Science - Studiengang.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Ergebnisse nachfolgender Fächer zu berücksichtigen:
- a) Mathematik.
 - b) Deutsch.
 - c) Die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin / der Bewerber für den ausgewählten Bachelor of Science - Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin / des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.07. bis 15.08. an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen / Bewerber werden rechtzeitig von der Universität zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin / jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen / Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen / Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberinnen / Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Bachelor of Science - Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin / der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Sie/Er ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Punktzahl, die nach dem Ergebnis folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Von allen im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Punkten in den Fächern gemäß § 7 Absatz 2 sind die in allen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erreichten Punkte und die Punktzahl der Abiturprüfung zu addieren und durch die Anzahl der Summanden zu dividieren. Die durchschnittlichen Punktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet und gerundet.
Das Gesamtergebnis der Fächer wird addiert und durch 3 dividiert, unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist.
 - b) Für ausländische Noten gilt § 6 Absatz 2 Ziffer 1b entsprechend.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die im Auswahlgespräch vergebenen Punkte gemäß § 8 Absatz 5 werden addiert. Die schulischen Leistungen und das Ergebnis des Auswahlgesprächs sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 5 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen / Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science wird auf 8 % festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom) vom 27. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 56 vom 27. Juni 2008, Seiten 234 – 237) außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Romanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Freiburg am 27. Mai 2009 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Romanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Romanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch, in der 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahl erfolgt aufgrund der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger/Studienanfängerinnen sind nur für das Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Von der Aufnahmeprüfung ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung für das Fach Romanistik an der Universität Freiburg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Ausschuss für die Aufnahmeprüfung

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss für die Aufnahmeprüfung. Der Ausschuss für die Aufnahmeprüfung schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/innen vor.

(2) Der Ausschuss für die Aufnahmeprüfung setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Ausschuss für die Aufnahmeprüfung berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat,
- b) höchstens einmal an einer Aufnahmeprüfung für das Fach Romanistik an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.

(2) Der Ausschuss für die Aufnahmeprüfung stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest.

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags des Ausschusses für die Aufnahmeprüfung.

(4) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber/die Bewerberin mehr als einmal an einer Aufnahmeprüfung für das Fach Romanistik an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.

(5) Die Zulassung zum Studiengang Romanistik ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.

(6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Schulische Leistungen in den Fächern:

- a) Deutsch

- b) bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:
- Wurden zwei romanische Sprachen belegt, so sind zwingend diese zu berücksichtigen.
 - Wurde eine romanische Sprache belegt, so ist zwingend diese zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer zweier nicht-romanischer Sprachen wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.
 - Wurde keine romanische Fremdsprache belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Fremdsprachen gewertet.
- c) das in der Oberstufe am längsten belegte sozialwissenschaftlich/historische Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Politik etc.). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.

2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7

§ 7 Test

- (1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext) zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit durchgeführt. Der Test muss in der für das Studium des Faches Romanistik gewünschten Erstsprache abgelegt werden. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Details über Fristen und Termine sowie eine ggf. erforderliche Anmeldung werden rechtzeitig auf der Webseite des Romanischen Seminars bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 45 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Ziffer 2).
- (4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Ausschuss für die Aufnahmeprüfung dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (7) Die Teilnahme am Test an der Universität Freiburg kann
- für die gewünschte Erstsprache Französisch durch die Vorlage des bestandenen DELF B 1,
 - für die gewünschte Erstsprache Italienisch durch die Vorlage des bestandenen CILS Uno (B 1),
 - für die gewünschte Erstsprache Spanisch durch die Vorlage des bestandenen DELE Inicial (B 1)
- ersetzt werden.
- Voraussetzung für die Anerkennung des jeweiligen Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für die Aufnahmeprüfung. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Romanischen Seminars bekannt gegeben.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

aa) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen	80 %
bb) Sozialwissenschaftlich/historisches Fach	20 %

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern bzw. in den unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach bzw. für die unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die so berechneten zwei Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit 6 multipliziert (maximal 90 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests

a) Wer im Test weniger als 25 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.

b) Die im Test erreichte Punktzahl (max. 45) wird einfach gewichtet.

c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den DELF- bzw. CILS- bzw. DELE-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des betreffenden Tests entsprechend umgerechnet. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der entsprechenden Webseite des Romanischen Seminars bekannt gegeben.

(2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe b) ermittelt wurden, werden addiert (max. 135). Geeignet ist, wer mindestens 80 Punkte erzielt.

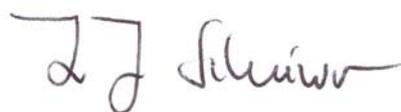
§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die bereits einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung für das Fach Romanistik an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich ein weiteres Mal zur Aufnahmeprüfung in dieser Sprache anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2009/2010.

Freiburg, den 20. Juli 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor